

# StudiVZ und Datenschutz?

Vortrag von Bernhard C. Witt  
bei der Veranstaltung der Juso-HSG  
an der Uni Ulm am 24.05.2007

## Zum Referenten



**Bernhard C. Witt**

- Berater für Datenschutz und IT-Sicherheit
- geprüfter fachkundiger Datenschutzbeauftragter
- Industriekaufmann, Diplom-Informatiker
- Buchautor von „Datenschutz an Hochschulen“, „IT-Sicherheit kompakt und verständlich“ und „Datenschutz kompakt und verständlich“
- diverse Zeitschriftenartikel zur Compliance
- seit 1998 selbstständig
- seit 2005 Lehrbeauftragter an der Universität Ulm

# Übersicht

- Was ist Datenschutz?
- Funktion und Gefahren des Social Networking mittels StudiVZ
- Datenschutzprobleme von StudiVZ

## 1. Was ist Datenschutz? (1)

### **Datenschutz =**

Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit seinen personenbezogenen Daten (nach § 1 Abs. 1 BDSG)

- Schutz des Individuums (natürliche Person) als Betroffenen
- Maßgeblich: Persönlichkeitsrecht des Betroffenen
- Beschränkung auf personenbezogene Daten

# 1. Was ist Datenschutz? (2)

## **personenbezogene Daten =**

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG)

- Datenschutz nur für natürliche Personen
- bestimmbar ist eine Person, wenn der Personenbezug ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft hergestellt werden kann

# 1. Was ist Datenschutz? (3)

## **Informationelles Selbstbestimmungsrecht =**

Grundrecht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (nach BVerfGE 65, 1 [43])

- Persönlichkeitsrecht eingeschränkt (durch GG-konforme Gesetze im überwiegenden Allgemeininteresse)
- Bezug auf Erhebung (Preisgabe) sowie Verarbeitung und Nutzung (Verwendung)

# 1a. Informationelles Selbstbestimmungsrecht

**Art. 2 Abs. 1 GG:**  
Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**i.V.m.**

**Art. 1 Abs. 1 GG:**

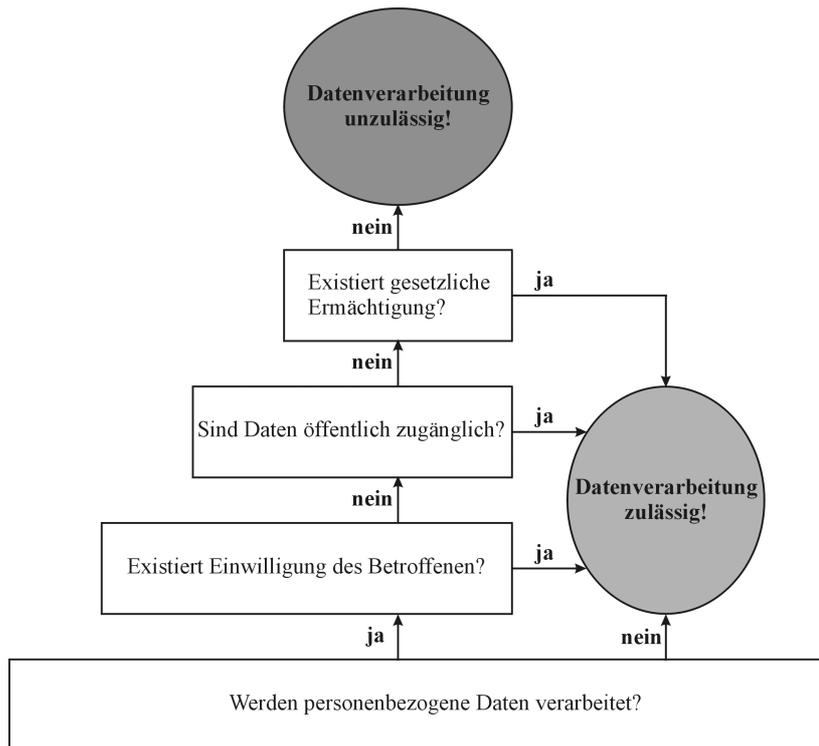
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

= Handlungsfreiheit kombiniert mit Menschenwürde

## 1b. Prinzipien des Datenschutzes

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Subsidiarität
- Transparenz
- Vorrang der Direkterhebung
- Zweckbindung
- Verhältnismäßigkeit
- Datensparsamkeit

# 1c. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



© Bernhard C. Witt

StudiVZ und Datenschutz?  
(24.05.2007)

9

## 1d. Subsidiaritätsprinzip

- bereichsspezifische Regelungen haben immer **Vorrang** vor allgemeinen Regelungen
- **fehlende** Regelungen des Bereichsrechts werden durch entsprechende Regelungen des Allgemeinrechts getroffen
- gesetzliche Regelungen stehen in eindeutiger **Hierarchie** zueinander (ggf. dennoch Verbindung verschiedener Rechtsnormen oder gegenseitige Verdrängung)

© Bernhard C. Witt

StudiVZ und Datenschutz?  
(24.05.2007)

10

# 1e. Prinzip der Transparenz

- Betroffener muss ihn betreffende **Verfahren** kennen
- Anlegen eines **Verfahrensverzeichnisses**
- **Nachvollziehbarkeit** von durchgeführten Verfahren
- **Information** des Betroffenen bei Einwilligung
- **Auskunftsrecht** des Betroffenen
- **Benachrichtigungspflicht** bei fehlender Direkterhebung
- es existieren **besondere Informationspflichten** (z.B. zu Videoüberwachung & Chipkarten)

# 1f. Vorrang der Direkterhebung

- damit Betroffener **Datenerhebung** im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts beeinflussen kann
- **Transparenz** am höchsten bei Direkterhebung
- Ausnahmen nur zulässig, wenn Daten bereits von Betroffenen **veröffentlicht** wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften einsehbar/nutzbar sind (z.B. öffentliche Register)
- Schriftform der **Einwilligung** zur normenklaren Willenserklärung (→ bei konkludenter Einwilligung auf Umstand abzielen)
- Koppelungsverbot & Freiwilligkeit bei Einwilligung

# 1g. Prinzip der Zweckbindung

- Erfordernis der **Zweckfestlegung** bei der Erhebung
- Zweck abhängig von geplanter **Verwendung**
- Datenschutzrechtlich relevante **Verfahren**  
(= *festgelegte Art & Weise, wie Tätigkeit / Prozess auszuführen ist*)  
zweckabhängig  
→ zweckbezogen verknüpfte Verarbeitungsschritte
- Verarbeitungsschritte unterliegen **Zweckbindung**
- **Zweckänderung** nur bei berechtigtem Interesse unter Abwägung (→ abhängig vom Schutzgrad)
- teilweise existiert **besondere Zweckbindung**

# 1h. Verhältnismäßigkeitsprinzip

- **Abstufung** zwischen erforderlich (um Aufgaben rechtmäßig, vollständig & in angemessener Zeit erfüllen zu können) und zwingend (unerlässlich für Aufgabenerfüllung)
- maßgeblich ist der **Einzelfall**
- geringerer Eingriff ins informationelle Selbstbestimmungsrecht vorrangig (z.B. mittels **Anonymisierung**)
- Automatisierte Verarbeitung nach „**Treu und Glauben**“
- Beachtung von **Schutzgraden** & technischem / organisatorischem Ausgleich (**Zumutbarkeit**)
- öffentliche Stelle restriktiver als nicht-öffentliche (da Abwehrrecht statt mittelbarer Wirkung)

# 1i. Prinzip der Datensparsamkeit

- Anforderung zur **Gestaltung** der eingesetzten IT-Systeme
- **Vermeidung des Personenbezugs**, sofern dieser nicht unbedingt erforderlich ist
- Verwendung **datenschutzfreundlicher Techniken**
- Ermöglichung **anonymer und unbeobachteter Nutzung** von Telemedien

# 1j. Rechte der Betroffenen

- Recht auf **Auskunft**
- Recht auf
  - **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten,
  - **Löschung** unzulässiger personenbezogener Daten oder
  - **Sperrung** nicht mehr benötigter personenbezogener Daten
- Recht auf **Anrufung** des zuständigen Datenschutzbeauftragten
- Recht auf **Schadenersatz** bei schweren Verstößen

**Niemand darf wegen der Geltendmachung seiner Rechte benachteiligt werden!**

## 2. Funktion des Social Networking

### **StudiVZ = Plattform für Social Networking**

- Aufbau & Pflege von Beziehungen
- Nachschlagewerk für Ansprechpartner
- Persönliche Wissensbasis
- Darstellung der Person in der Community
- Wirkungsmacht einer attestierten Gemeinschaft

neben StudiVZ gibt's weitere Plattformen für Social Networking wie z.B. XING (ehemals OpenBC)

**AGB bildet vertragliche Grundlage der „Mitgliedschaft“ bei StudiVZ**

## 2a. Gefahren des Social Networking (1)

- Aufbau & Pflege von Beziehungen → Offenbarung von Beziehungen
- Nachschlagewerk für Ansprechpartner → Offenbarung der Vita & von Kenntnissen
- Persönliche Wissensbasis → virt. Langzeitgedächtnis
- Darstellung der Person in der Community → Bild in der Community: Spontaneität vs. Seriosität
- Wirkungsmacht einer attestierten Gemeinschaft → Sippenhaft  
**darum prüfe, wer sich ewig bindet...**

## 2a. Gefahren des Social Networking (2)

- Nutzer erstellen über sich freiwillig umfangreiche Persönlichkeitsprofile
- Nutzer offenbaren besondere Arten personenbezogener Daten (z.B. politische Meinungen und philosophische Überzeugungen)
- Nutzer hinterlassen in Foren dauerhafte Datenspuren
- Nutzer hinterlassen umfangreiches Bildmaterial in Foto-Alben
- Nutzer verzichten bei StudiVZ zudem auf ihr Recht am eigenen Bild bei Verlinken von Fotos durch Dritte

## 2a. Gefahren des Social Networking (3)

- Spielerische Selbsterfahrung verleitet zu folgenschwerem „Outing“
- Neben etwaigen Homepages erhalten Personalchefs ausführliche (und ggf. peinliche) Informationen über Bewerber – gerade bei angehenden Führungskräften interessant (stellt KEIN Missbrauch von StudiVZ dar, zumal Personalchefs meist ebenfalls Alumnis sind...)
- Super-Suche erzeugt umfangreiche Listen von StudiVZ-„Mitgliedern“, für die bestimmte Eigenschaften zutreffen
- Abonnement von Foren ergibt aufschlussreiches Profil

## 2a. Gefahren des Social Networking (4)

- „Gruschel“-Mails führen u.U. zur Mailbox-Überflutung (unabhängig davon, dass „Massengruscheln“ inzwischen verboten wurde)
- Umfangreiche Angaben zur Person begünstigt Social Engineering und Identity Theft
- Sicherheitsarchitektur von StudiVZ (automatisiertes Abrufverfahren) fragwürdig

## 2b. Fazit

- Neue Unbekümmertheit beim Datenschutz gerade junger Menschen rächt sich meist im Alter
- Bei StudiVZ deutlich mehr Gefahren gegeben als z.B. bei XING
- Zur allgemeinen Kritik an StudiVZ siehe auch:  
<http://de.wikipedia.org/wiki/StudiVZ>

## 3. Datenschutzprobleme von StudiVZ (1)

- Identifikation des Betroffenen bei Auskunftsrecht nach 8. der Datenschutz-Erklärung mittels beglaubigte (!) Kopie eines amtlichen und gültigen Personalausweises (!) bzw. bei Berichtigungen oder Löschung nach 9.5 mittels Ausweiskopie unzulässig!
- Das Auskunftersuchen kann nach dem BDSG formlos erfolgen, die geforderte Schriftform ist damit als unzulässige Einschränkung des Auskunftsrechts anzusehen!

## 3. Datenschutzprobleme von StudiVZ (2)

- Anspruch des Betroffenen auf Berichtigung bezieht sich (entgegen 9.2 der Datenschutz-Erklärung) auch auf Daten, die von Dritten eingestellt wurden!
- Veraltete Verweise auf seit längerem geänderte Gesetze (etwa beim Fernmeldegeheimnis – seit 2004 in § 88 TKG geregelt) lässt auf mangelhafte Rechtsfundierung schließen
- Auswahlmöglichkeiten der Profilübermittlung nur sehr holzschnittartig und kaum für eine adäquate Umsetzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts geeignet